

## vorläufiges Preisblatt 1 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2026

Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Im Falle einer Änderung der Übertragungsnetzentgelte behält sich die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH ebenfalls eine Änderung ihrer Netzentgelt vor

### Netznutzung - Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Entnahmeebene	Preisregelung I		Preisregelung II		Schnittpunkt der Preisregelungen
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
<b>Umspannung in MS</b>	14,05 €/kW*a	4,50 ct/kWh	120,85 €/kW*a	0,22 ct/kWh	2.500 h/a
<b>Mittelspannung</b>	14,81 €/kW*a	5,01 ct/kWh	122,10 €/kW*a	0,72 ct/kWh	2.500 h/a
<b>Umspannung in NS</b>	14,92 €/kW*a	6,56 ct/kWh	171,08 €/kW*a	0,32 ct/kWh	2.500 h/a
<b>Niederspannung</b>	15,96 €/kW*a	6,76 ct/kWh	114,00 €/kW*a	2,84 ct/kWh	2.500 h/a

Es kommt die jeweils günstigere Preisregelung zur Abrechnung.

Anschlussnutzer mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsanspruchnahme können mit vorheriger Anmeldung folgendes Monatspreissystem wählen:

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
<b>Umspannung in MS</b>	20,14 €/kW*/Mt.	0,22 ct/kWh
<b>Mittelspannung</b>	20,35 €/kW*/Mt.	0,72 ct/kWh
<b>Umspannung in NS</b>	28,51 €/kW*/Mt.	0,32 ct/kWh
<b>Niederspannung</b>	19,00 €/kW*/Mt.	2,84 ct/kWh

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2026 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9).

## vorläufiges Preisblatt 2 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen ohne registrierende Viertelstunden-Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2026

Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Im Falle einer Änderung der Übertragungsnetzentgelte behält sich die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH ebenfalls eine Änderung ihrer Netzentgelt vor

### Netznutzung mittels Standardlastprofil Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

	netto	brutto
<b>Grundpreis</b>	42,00 €/Jahr	49,98 €/Jahr
<b>Arbeitspreis</b>	6,49 ct/kWh	7,72 ct/kWh

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2026 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9).

**vorläufiges Preisblatt 3 für steuerbare  
Verbrauchseinrichtungen gemäß  
§ 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)**

Gültig ab 1. Januar 2026

Hinweis: Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wurden auf Grundlage der Festlegungsbeschlüsse BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG ermittelt.

Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Im Falle einer Änderung der Übertragungsnetzentgelte behält sich die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH ebenfalls eine Änderung ihrer Netzentgelt vor.

- a) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme in der Niederspannung mittels Standardlastprofil - **Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)**

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich (siehe b).

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Grundpreis</b>	12,50 €/Jahr	14,88 €/Jahr
<b>Arbeitspreis</b>	1,56 ct/kWh	1,86 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen bei bisherigen Bestandsanlagen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2026, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

- b) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG bei Entnahme in der Niederspannung – **Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024**

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Lastgangmessung können zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen. Betreibern mit leistungsgemessener Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Niederspannung/Umspannung und Niederspannung steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Betreibern, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

### **Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 1 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Wärmepumpen, Anlagen Raumkühlung, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile und Stromspeicher hinsichtlich Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Pauschale Netzentgeltreduzierung</b>	115,91 €/Jahr	137,93 €/Jahr

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die obigen Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2026, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

### **Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt**

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Wärmepumpen, Anlagen Raumkühlung, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile und Stromspeicher hinsichtlich Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Arbeitspreis</b>	2,60 ct/kWh	3,09 ct/kWh

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die obigen Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2026, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messtellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

### **Modul 3: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt – nur in Ergänzung zu Modul 1**

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 3 einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Wärmepumpen, Anlagen Raumkühlung, nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile und Stromspeicher hinsichtlich Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarif = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochtarif)
- NT (Niedrigtarif)

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Standardtarif</b>	6,49 ct/kWh	7,72 ct/kWh
<b>Hochtarif</b>	10,61 ct/kWh	12,63 ct/kWh
<b>Niedertarif</b>	1,30 ct/kWh	1,54 ct/kWh

	<b>Uhrzeiten</b>
<b>Standardtarif</b>	06:00 – 17:00 Uhr 21:00 – 00:00 Uhr
<b>Hochtarif</b>	17:00 – 21:00 Uhr
<b>Niedertarif</b>	00:00 – 06:00 Uhr

	<b>Quartal 1</b>	<b>Quartal 2</b>	<b>Quartal 3</b>	<b>Quartal 4</b>
<b>Zeitraum</b>	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
<b>Abrechnungszeitraum</b>	ja	nein	nein	ja

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die obigen Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk Netz GmbH zum Preisstand 1. Januar 2026, die Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste.

Die oben genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messstellenbetrieb)“).

## vorläufiges Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom

(Messstellenbetrieb)  
Gültig ab 1. Januar 2026

### Entgelt für Zählerbereitstellung und Ablesung

<b>Für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz:</b>	<b>Messstellenbetrieb netto</b>
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung <sup>1</sup> 400 V	594,25 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung <sup>1</sup> 20 kV	951,32 €/Jahr

  

<b>Für Abnahmestellen mit Anschluss ab Station:</b>	<b>Messstellenbetrieb netto</b>
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung <sup>1</sup> 400 V	594,25 €/Jahr

  

<b>Für Abnahmestellen im Niederspannungsnetz:</b>	<b>Messstellenbetrieb netto</b>
Eintarifzähler <sup>2</sup>	15,20 €/Jahr
Doppeltarifzähler <sup>2</sup>	28,00 €/Jahr
Tarif- oder Lastschaltung	12,80 €/Jahr
Stromwandlersatz 400 V	27,60 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung <sup>1</sup> 400 V	594,25 €/Jahr

### Zusatzleistungen:

Die Preise und Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen entnehmen Sie bitte unter:  
<https://www.stadtwerke-bayreuth.de/ueber-uns/netz/messstellenbetrieb>

### Tarifzeiten Standardlastprofilkunden:

Der Niedertarif gilt von Montag bis Freitag acht Stunden täglich von 0:00 - 6:00 Uhr und von 22:00 - 24:00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an den in Bayreuth geltenden gesetzlichen Feiertagen 24 Stunden von 0:00 - 24:00 Uhr. In allen übrigen Zeiten gilt der Hochtarif.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

<sup>1</sup> Die Preise gelten je Messstelle inklusive Telekommunikationsanschluss und Messwandlersatz

<sup>2</sup> Wechsel- bzw. Drehstromzähler, sowie Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

## vorläufiges Preisblatt 5 für die Netznutzung Strom

(Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität)  
Gültig ab 1. Januar 2026

Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Im Falle einer Änderung der Übertragungsnetzentgelte behält sich die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH ebenfalls eine Änderung ihrer Netzentgelt vor

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a	>200-400 h/a	>400-600 h/a
Umspannung in MS	35,13 €/kW*a	42,15 €/kW*a	49,18 €/kW*a
Mittelspannung	46,30 €/kW*a	55,55 €/kW*a	64,81 €/kW*a
Umspannung in NS	49,73 €/kW*a	59,68 €/kW*a	69,62 €/kW*a
Niederspannung	90,67 €/kW*a	108,81 €/kW*a	126,94 €/kW*a

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

## **vorläufiges Preisblatt 6 für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen**

Gültig ab 1. Januar 2026

Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Im Falle einer Änderung der Übertragungsnetzentgelte behält sich die Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH ebenfalls eine Änderung ihrer Netzentgelte vor

Die öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen werden auf Basis eines Standardlastprofils beliefert.

Ab dem 1. Januar 2014 werden für Straßenbeleuchtungsanlagen, entsprechend der Ergänzung von § 17 der Stromnetzentgeltverordnung (14. August 2013), das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.

Es wird dabei mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Misch-Arbeitspreis gebildet und somit als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Misch-Arbeitspreis

**Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtung**

**5,90 ct/kWh**

Es sind die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste in den Netzentgelten enthalten.

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 9), sowie um die Entgelte für Messtellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe hierzu „Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom (Messtellenbetrieb)“).

## Gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Gültig ab 1. Januar 2026

### 1. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlagen,
- Aufschlag für besondere Netznutzung,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Webseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

<https://www.netztransparenz.de>

---

### 2. Konzessionsabgabe

#### **Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung**

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabebesätze für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

#### **Abnahmestellen ohne registrierende Viertelstunden-Leistungsmessung**

Diese beträgt für die Stadt Bayreuth	1,59 ct/kWh
Für alle anderen Gemeinden im Netzgebiet	1,32 ct/kWh
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs.2 Nr. 1a KAV	0,61 ct/kWh

Abweichend hiervon gelten in den nachstehend genannten Gemeinden bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV bei landwirtschaftlichem Bedarf folgende Sonderregelungen:

Gemeinde Eckersdorf	0,11 Ct/kWh
Gemeinde Mistelbach	0,10 Ct/kWh

---

### 3. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.